

Beschwerdewege

Inhaltsverzeichnis

- 1 Beschwerdewege im Rahmen der Verfahren zur Internen Akkreditierung
- 2 Beschwerdewege mit dem Fokus auf Studium und Lehre

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Beschwerde- und Einspruchsebenen gem. Hochschulgesetz

Abb. 2 Beschwerdewege und Beteiligungs-/Einspruchsebenen für Studierende

1 Beschwerdewege im Rahmen der Verfahren zur Internen Akkreditierung

Das interne Akkreditierungsverfahren, über das die Fachhochschule Kiel die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene überprüft und sichert, besteht aus drei zentralen, ineinandergreifenden Elementen: dem Prozessmanagement, dem Qualitäts-Monitoring und der Internen Akkreditierung. Für den gesamten Prozess der Akkreditierung ist der Arbeitsbereich „Akkreditierung & Recht“ zuständig. Er übernimmt, gemeinsam mit der Akkreditierungskommission, die operative Organisation zur Durchführung der Akkreditierungsverfahren. Zum Verantwortungsbereich gehören Planungsgespräche mit den Fachbereichen hinsichtlich projektierter Studiengangänderungen bzw. neuer Studiengänge, das Pflegen der Studiengangsliste, die Vorbereitung, Begleitung und Durchführung der Akkreditierungsverfahren sowie die Erstellung des Akkreditierungsberichts und das Monitoring der Auflagen.

Die Akkreditierungskommission übernimmt im Verfahren die Prüfung des Feinkonzeptportfolios/Q-Monitors und den durch den Arbeitsbereich „Akkreditierung & Recht“ erstellten Akkreditierungsbericht/den durch den Arbeitsbereich „Controlling & Reporting“ erstellten Q-Monitor sowie die Prüfung der Auflagenerfüllung (Interne Akkreditierung/Q-Monitor) und empfiehlt dem Präsidium im positiven Fall die Entfristung.

Kann kein Konsens über Qualitätsziele, Entwicklungsziele, Entwicklungsmaßnahmen oder den Erfüllungsgrad der Auflagenbearbeitung erzielt werden, trifft das Präsidium in Abstimmung mit der Leitung der Abteilung Hochschulentwicklung die Entscheidung über eine der folgenden Eskalationsstufen:

- erneutes Gespräch unter Beteiligung eines/einer extern zu bestellenden unabhängigen Fachgutachters/Fachgutachterin
- Beauftragung einer Akkreditierungsagentur zum Zwecke der Programmakkreditierung

Für die Interne Akkreditierung und den Q-Monitor werden über die zentralen Prozessschritte Kommunikations-/Austauschprozesse kontinuierlich und systematisch ermöglicht. Dadurch können in der Regel Beschwerden oder auch Unstimmigkeiten/Kontroversen zwischen den Prozessbeteiligten noch im laufenden Verfahren eingebracht und bearbeitet werden.

Im Falle von Einsprüchen („appeals“) gegen den Ausgang eines Verfahrens und Beschwerden („complaints“) aufgrund etwaiger Verfahrensfehler (gemäß 2.7 ESG und §17 Studienakkreditierungsverordnung SH) können sich die Fachbereiche direkt an die Abteilungsleitung Hochschulentwicklung wenden. Eingegangene Einsprüche und Beschwerden (schriftlich z. B. per E-Mail an [qm\(at\)fh-kiel.de](mailto:qm(at)fh-kiel.de)) werden von der Akkreditierungskommission bearbeitet.

Beschwerde- und Einspruchsebenen gem. Hochschulgesetz

Allgemeines

Die Hochschule ist ein kunstvoll austariertes System von „Checks and Balances“. § 18 Abs. 1 HSG kennt allein vier Organe. Für unsere Betrachtung kann der Erweiterte Senat außer Acht bleiben, weil er keine eigenen Zuständigkeiten für den Bereich Studium hat. Ergänzend sind allerdings die Sonderrechte des*der Präsidenten*in (§ 23 Abs. 4 HSG) heranzuziehen. In allen Angelegenheiten von Studium und Lehre haben die Fachbereiche mit dem Dekanat und dem Konvent Rechte vom Hochschulgesetz eingeräumt bekommen, ohne selbst Organqualität zu haben (§§ 29, 30 HSG). Schließlich ist das Ministerium beteiligt.

In vielen Fragen zu Studium und Lehre sind also bis zu sieben (Teil-)Organe und Gremien beteiligt:

- Präsident*in
- Präsidium
- Senat
- Hochschulrat
- Dekanat (mit den Beauftragten für die Lehre / Studiengangsleitungen)
- Konvent
- Ministerium

Allein aus dieser Organisation heraus versteht sich das Bestreben aller Beteiligten es möglichst nicht zu Streit kommen zu lassen. Die Fachhochschule ist in hohem Maße konsensorientiert. Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 der Verfassung der Fachhochschule Kiel gibt es im Übrigen einen Schlichtungsausschuss, der von allen Hochschulangehörigen angerufen werden kann. Bezeichnenderweise ist dieser Ausschuss in den letzten zwölf Jahren nicht tätig geworden.

I. Die Fachhochschule Kiel ist Teil der öffentlichen Gewalt und unterliegt damit in allen belastenden Entscheidungen dem Vorbehalt des Gesetzes. Alle ihre Entscheidungen müssen sich auf eine gesetzliche Quelle beziehen. Teilweise kann die Hochschule im Rahmen der Selbstverwaltung selbst abgeleitetes Recht (Satzungsrecht) schaffen. Alle wesentlichen Regelungen der Satzungen müssen sich aber auf eine gesetzliche Ermächtigung beziehen. Das Gesetz wird durch Richtlinien, Verwaltungsanweisungen und Prozessbeschreibungen interpretiert. Soweit diese Bestimmungen allgemein bekannt sind, tritt eine Selbstbindung der Verwaltung ein und alle Empfänger*innen von Verwaltungsakten können auf die korrekte Einhaltung dieser Verwaltungsbestimmungen bestehen. Die Dokumente der internen Akkreditierung stellen dabei keine Ausnahme dar.

Das bedeutet: Es ist grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

II. Staatsorganisatorisch bewegen sich die Hochschulen in einem hierarchischen System. Gem. § 2 Hochschulgesetz SH (HSG) sind sie rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Gem. § 6 Abs. 1 HSG nehmen sie ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr. Wichtige Aufgaben (Landesaufgaben) – gerade im Bereich von Studium und Lehre – nehmen die Hochschulen aber nach Weisung des Landes wahr (§ 6 Abs. 3 HSG). Hierzu gehören:

- a) die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik,
- b) die Zulassung und Entlassung der Studierenden.

Für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung unterliegen die Hochschulen nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern auch einer Fachaufsicht.

Alle Beschäftigten der Hochschule unterliegenden zudem der Dienstaufsicht durch das Ministerium. Diese Dienstaufsicht ist weitgehend delegiert auf den Präsidenten (§ 71 HSG).

Die Rechtsaufsicht über die Hochschule hat das Ministerium grundsätzlich auf den*die Präsidenten*in übertragen (§ 23 Abs. 4 HSG). Das Ministerium kann sich aber im Einzelfall einschalten und übt im Übrigen naturgemäß die Aufsicht über den*die Präsidenten*in aus.

Das bedeutet: Mit einer förmlichen Dienstaufsichtsbeschwerde können der*die Präsident*in oder das Ministerium aufgefordert werden, die Rechtsaufsicht, gegebenenfalls auch die Fach- und/oder Dienstaufsicht auszuüben.

III. Sollten die Organe der Hochschule mit der Arbeit des Präsidiums grundsätzlich unzufrieden sein, besteht auch noch die hochschulpolitische Möglichkeit, den*die Präsidenten*in oder die*den Kanzler*in, alle oder einzelne Vizepräsidenten*innen abzuwählen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 HSG). Dies wäre die ultima ratio, wenn das Vertrauen in die Hochschulleitung zerrüttet sein sollte. Da die genannten Personen Mitglieder des Senats sind, zwar (nur) mit beratender Stimme aber mit Antragsrecht, könnte das Präsidium gem. § 21 Abs. 4 HSG auch eine Vertrauensfrage zur Abstimmung bringen.

Praktische Bedeutung

I. Wie oben unter A.I. dargelegt, ist der Rechtsweg im Rahmen interner Akkreditierungen grundsätzlich eröffnet. Im Verhältnis Ministerium und Hochschule handelt es sich um eine klassische Ausgangssituation für eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht. Derartige Überlegungen sind jedoch eher theoretischer Natur, es sei denn, beide Parteien hätten ein gemeinsames Interesse, eine Rechtsfrage durch das Gericht klären zu lassen.

Sollten Störungen aber innerhalb der Hochschule vorliegen, dann sieht die Lage komplizierter aus. Als Verfahrensbeteiligte kommen alle oben unter A. genannten Organe und Gremien der Hochschule in Betracht. Da es an einer Konfrontation von externen und internen Partnern fehlt, sondern es sich um einen internen Streit innerhalb der Hochschule handelt, wäre die einschlägige Klageart, die eines Organstreitverfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Grundsätzlich gibt es zwei Varianten: wenn das Präsidium eine interne Akkreditierung verweigert, dann könnte es auf Erteilung eines positiven Akkreditierungsbescheides verpflichtet werden. Wenn das Präsidium aber eine Akkreditierung mit Auflagen versieht oder inhaltliche Änderungen vornimmt, dann könnte der Fachbereich die Entscheidung anfechten.

Kläger im internen Akkreditierungsverfahren ist der Fachbereich vertreten durch seine*n Dekan*in. Klagegegner wäre das Präsidium. Da Verwaltungsgerichtsprozesse stets langwierig sind, empfiehlt sich der Rechtsweg in der Praxis nicht. Bevor eine Entscheidung beim Gericht ergeht, dürfte der Fachbereich sein Interesse an dem Studiengang verloren oder modifiziert haben.

II. Bei vermeintlichem Fehlverhalten einzelner Personen besteht die Möglichkeit einer förmlichen Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten bzw. an das Ministerium. In einem solchen Verfahren wird geklärt, ob die Entscheidungen rechtmäßig gewesen sind.

Viel öfter und von hoher praktischer Relevanz ist dagegen eine informelle Appellation an den Präsidenten oder die Vizepräsidentin für Lehre, sollte der Fachbereich den Eindruck gewinnen, er werde mit seinen Vorträgen oder Problemen nicht gehört. Die Einschaltung der Hochschulleitung ist unter Qualitätsgesichtspunkten nicht unproblematisch, weil die

Schlussentscheidung über die interne Akkreditierung vom Präsidium getroffen wird und eine vorhergehende Einbeziehung der Präsidiumsmitglieder die spätere Entscheidung beeinträchtigen könnte. Kommt es zur Appellation bevor der Schlussbericht der Abteilung V vorliegt, können sich die Präsidiumsmitglieder nur insoweit einmischen, als sie die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Abteilung V überprüfen oder etwaige Ressourcenfragen klären. Inhaltlich sollten sich die Präsidiumsmitglieder zurückhalten. Es sei denn, es können sachdienliche, das Verfahren allseits förderliche Hinweise gegeben werden. In der Vergangenheit betrafen Appellation häufiger die Geschwindigkeit des Verfahrens. Manche Fachbereiche hatten es eiliger, als es die Prozessbeschreibung vorsieht.

Auf der informellen Ebene gibt es regelmäßig Gespräche zwischen den Dekanaten und dem Präsidium, um Missverständnissen vorzubeugen. Regelmäßig können die Fachbereiche sich auch dem Hochschulrat präsentieren und dabei Ihre Vorstellung zur Weiterentwicklung ihrer Studienprogramme ausbreiten, insoweit ist der Strategieprozess auf weitere Beteiligte ausgedehnt. Über den zentralen Senatsausschuss für Studium und Lehre (ZSA) gibt es ein weiteres Forum zum Austausch über alle akkreditierungsrelevanten Vorgänge an der Hochschule. Sollte es von Interesse sein, kann der ZSA auch den Senat oder das Präsidium einschalten. Die Kompetenzen des Senats sind zwar in Angelegenheiten von Studium und Lehre eher eingeschränkt. Da der Senat aber eine Aufsichtsfunktion gegenüber dem Präsidium hat, entfaltet eine Diskussion im Senat zumindest seine hochschulpolitische Wirkung.

Rechtsförmiges System (HSG, HZG)							Qualitätssicherung	Dienst- und arbeitsrechtliches System
VG	Ministerium	Präsident*in	Präsidium	Senat	Konvent Dekan*in	Hochschulrat		
							<p>Das Qualitätssicherungssystem ist auf Konsens ausgerichtet und soll helfen, zu optimalen, reproduzierbaren und rechtmäßigen Ergebnissen zu kommen. Es ist eine Unterstützung des Hochschulmanagements und Grundlage für die Genehmigung der Studiengänge durch das Ministerium (§ 49 VI HSG).</p> <p>Die Akkreditierung bzw. Verlängerung der Akkreditierung endet mit einem Bescheid (Produkt des QMS) und geht in das rechtsförmige Verfahren über.</p> <p>Gegen den Bescheid und sich ankündigende Entscheidungen gibt es folgende Beschwerdemöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrufung des Hochschulrats - Einschaltung des Senats (Dekane sind Mitglieder!) - Appellation beim Präsidenten - Widerspruch beim Präsidium - Anrufung des Ministeriums - Interorganstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) mit all seinen Instanzen. 	<p>Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten aller Amtsträger ist von jedermann durch Beantragung eines Dienstaufsichtsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>Dienstvorgesetzter innerhalb der Hochschule ist der Präsident. Beschwerden können alternativ auch an das Ministerium gerichtet werden.</p>

Abb. 1 Beschwerde- und Einspruchsebenen gem. Hochschulgesetz

2 Beschwerdewege mit dem Fokus auf Studium und Lehre

Beschwerden, Fragen, Anregungen oder Hinweise zu qualitätsrelevanten Themen im Bereich Studium und Lehre und zu den Verfahren der Qualitätsentwicklung und Akkreditierung können von allen Hochschulangehörigen direkt an die Abteilung Hochschulentwicklung gerichtet werden (mündlich¹ oder in schriftlicher Form an [qm\(at\)fh-kiel.de](mailto:qm(at)fh-kiel.de) (formlos)). Eingänge werden von der Abteilungsleitung gesichtet/geprüft und an die zuständigen Arbeitsbereiche und Gremien weitergeleitet bzw. bearbeitet.

Darüber hinaus gibt es für die Studierenden sowie alle Statusgruppen verschiedene Möglichkeiten ihre Anliegen direkt in die Fachbereichsgremien (z.B. Konvent) oder Hochschulgremien (z.B. Senat) einzubringen. Die Sitzungstermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die vorgebrachten Anregungen/Beschwerden und die ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen und Strategien werden in anonymisierter Form von der Abteilung Hochschulentwicklung dokumentiert. Die jeweiligen Arbeitspakete bzw. -schritte können in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, für den Bereich Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre, eingebracht werden.

Herausforderungen im Kontext von Gleichstellung und Diversität

Bei Beratungsbedarf, konkreten Problemen oder besonderen Herausforderungen im Alltag von Studium und Lehre, die thematisch in Zusammenhang mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, Chancengerechtigkeit und Inklusion stehen, können sich Lehrende, Studierende sowie die Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung für Unterstützung an die Gleichstellungsbeauftragte und die Diversitätsbeauftragte der Fachhochschule Kiel wenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann unterstützen bei Themen wie sexualisierter Grenzverletzung, Benachteiligung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung sowie der Stärkung von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, insbesondere in der Technik. Das an der Gleichstellungsstelle angesiedelte Familienservicebüro berät darüber hinaus zu Fragen der Vereinbarkeit von Studium und Beruf. Die Diversitätsbeauftragte berät zum Umgang mit erlebter oder beobachteter Diskriminierung an der Fachhochschule Kiel, unterstützt bei der Entwicklung und Umsetzung von selbstermächtigenden Handlungsstrategien und bietet Sensibilisierung und Informationen zu (Mehrfach-)Diskriminierung und Umgangsweisen mit Vielfalt an. Unter Diskriminierung wird die Benachteiligung von Menschen aufgrund von Zuschreibungen oder (vermeintlichen) Gruppenzugehörigkeiten verstanden. Entscheidend für die Frage, ob eine Diskriminierung vorliegt, ist das Ergebnis, nicht etwa die Absicht oder Motivation hinter einer Handlung oder Regelung.

Die Fachschule Kiel hat eine Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung, sexualisierter Belästigung und Gewalt erarbeitet und verabschiedet, das die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Hochschulkontext konkretisiert, die Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder sowie Handlungs-/Ausführungsvorschriften transparent gemacht und festgelegt werden. Inhalte der Richtlinie sind z.B. Begriffsbestimmungen, die Beratungsstellen der Fachhochschule, Aufgaben der Beschwerdestelle, Beschwerderechte, Beschwerdeverfahren sowie mögliche Maßnahmen und Sanktionen. Die Richtlinie ist öffentlich zugänglich².

¹ Persönliche Gespräche/Termine mit der Abteilung Hochschulentwicklung können sehr gern per E-Mail angefragt werden.

²https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/fachhochschule/hochschulrecht/rechtderfhkiel/gleichstellung/richtlinie_agg_finale_2019.05.pdf

Beschwerdewege und Beteiligungs-/Einspruchsebenen für Studierende

Die Mitbestimmung der Studierendenschaft an der Entwicklung der Hochschule ist im Hochschulgesetz festgehalten und geregelt. Alle Studierenden sind in der verfassten, selbstverwalteten Studierendenschaft als Teilkörperschaft öffentlichen Rechts zusammengefasst.

Die Mitwirkung der Studierenden ist über die Beteiligung in den Gremien und Ausschüsse der Fachbereiche (z.B. Konvent, Berufungsausschuss) und der Hochschule (z.B. Senat, Ausschüsse des Senats) möglich. Studierende können so ihre Interessen und Bedarfe im Kontext von Studium und Lehre unmittelbar in die Entscheidungsprozesse des Fachbereichs/der Hochschule einbringen. Sie wirken beispielsweise mit bei der Berufung neuer Professor*innen, der Akkreditierung von Studiengängen, der Haushaltsplanung oder bei der (Weiter-)Entwicklung der Prüfungsverfahrensordnung (PVO).



Abb. 2 Beschwerdewege und Beteiligungs-/Einspruchsebenen für Studierende

Bei allen Anliegen und Beschwerden haben die Studierenden die Möglichkeit sich von ihren gewählten Interessenvertretungen und den Beauftragten der Fachhochschule beraten und begleiten zu lassen (der Kontakt kann persönlich oder schriftlich aufgenommen werden). Die Möglichkeiten für Beschwerden und die zuständigen Verantwortlichkeiten/Ansprechpartner*innen sind aus der Perspektive der Studierenden entsprechend der „hierarchischen Struktur“ der Studiengänge/des Fachbereichs nachvollziehbar und transparent gestuft. Die*der Student*in nimmt in der Regel immer erst den Kontakt mit der*dem betreffenden Lehrenden auf und trägt ihre*seine Beschwerde vor. Die*der Lehrende nimmt das Anliegen zur Kenntnis, prüft es auf Berechtigung, weist es ggf. zurück, klärt auf und beseitigt den Beschwerdegrund. Verläuft der Klärungsversuch ergebnislos, kann die*der Student*in ihre*seine Beschwerde jeweilig an die nächst höhere Instanz richten. Auch das Präsidium und theoretisch das Ministerium können von den Studierenden, i.d.R. in vorletzter/letzter Instanz, direkt angesprochen werden.

Kennzeichnend für das gelebte Beschwerdesystem ist, dass alle Beteiligten die Verantwortung für einen verantwortlichen/transparenten Umgang mit Beschwerden und damit für ein konstruktives Miteinander am Fachbereich/der Fachhochschule tragen.